

WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR HAUSHAUSANGEHÖRIGE PERSONEN

STAND 26. JANUAR 2022

1. Wann beginnt meine Absonderungspflicht?

Nach Kenntnisnahme eines positiven Schnell- oder PCR-Testergebnisses einer im selben Haushalt wohnenden Person, müssen sich alle Haushaltsangehörigen, die nicht unter die Kategorie „quarantänebefreite Personen“ fallen, unverzüglich in Absonderung begeben (vgl. § 4 Abs. 1 und 2 Nr. 1 Corona-Verordnung Absonderung - CoronaVO Absonderung).

Lediglich dann, wenn dies zum Schutz von Leben und Gesundheit, zur Durchführung einer weiteren Testung oder aus sonstigen gewichtigen Gründen zwingend erforderlich ist, darf der Absonderungsort verlassen werden bzw. dürfen andere Personen diesen betreten.

2. Wann endet meine Absonderungspflicht?

- Die Absonderungspflicht endet für haushaltsangehörige Personen einer positiv getesteten Person grds. zehn Tage nach dem Erstdatums der Infektion (= Abstrichdatum).
- **Freitestmöglichkeit:** Bereits vor Ablauf der zehn Tage ist eine Verkürzung der Absonderungspflicht möglich. Hierfür ist eine weitere Testung erforderlich, welche frühestens am siebten Tag der Absonderung vorgenommen werden darf. Sofern Sie ein negatives Testergebnis erhalten, endet Ihre Absonderungspflicht mit Vorliegen dieses Ergebnisses. Die Freitestung kann sowohl mittels PCR- als auch mittels Schnelltest erfolgen. Bitte beachten Sie, dass das Testergebnis bis zum Ablauf der ursprünglichen zehntägigen Absonderungspflicht mitzuführen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen ist.

Hinweis: Bei Schülern/-innen und Kinder i. S. d. § 5 CoronaVO Absonderung, die aufgrund einer Testpflicht regelmäßig getestet werden, ist eine Freitestung hiervon abweichend bereits ab dem fünften Tag möglich. Wird in der Schule oder sonstigen Einrichtung eine Testung angeboten, kann die Freitestung

auch vor Ort erfolgen, wenn die zu testende Person keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweist.

- Wird während dieser Absonderungszeit eine weitere haushaltsangehörige Person positiv getestet, wirkt sich dies **nicht** auf die Absonderungsdauer der übrigen Haushaltsangehörigen aus.
- Wurde die Infektion lediglich mittels Schnelltest nachgewiesen und weist der erste nach dem positiven Schnelltest vorgenommene PCR-Test ein negatives Ergebnis auf, endet die Absonderungspflicht der Haushaltsangehörigen ebenfalls unmittelbar mit Vorliegen des negativen PCR-Testergebnisses.

Beispiel 1: Person X macht am 26.01.2022 einen Schnelltest, der positiv ausfällt. Tag 1 der Absonderung ist sowohl für die/den positiv Getestete/n als auch für dessen Haushaltsangehörige der 27.01.2022. Tag 10 der Absonderung ist der 05.02.2022. Erfolgt keine vorherige Freitestung, kann der Absonderungsort ab dem 06.02.2022 wieder verlassen werden. Dies gilt auch dann, wenn weitere Haushaltsangehörige positiv getestet werden. Die Möglichkeit zur Freitestung besteht ab dem 02.02.2022.

Beispiel 2: Person X macht am 26.01.2022 einen Schnelltest, der positiv ausfällt. Tag 1 der Absonderung ist sowohl für die/den positiv Getestete/n als auch für dessen Haushaltsangehörige der 27.01.2022. Am 28.01.2022 veranlasst Person X eine PCR-Abstrichnahme. Das negative Ergebnis liegt am 30.01.2022 vor. Mit Erhalt des negativen PCR-Testergebnisses am 30.01.2022 können alle Haushaltsangehörige den Absonderungsort wieder verlassen.

3. Welche Personen gehören zu den sog. „quarantänebefreiten Personen“?

„Quarantänebefreite Person“ ist jede nicht positiv getestete asymptomatische

- Person, die zwei Impfungen gegen das Coronavirus erhalten hat und deren zweite Impfung nicht weniger als 15 Tage und nicht mehr als 90 Tage zurückliegt,
- genesene Person i. S. d. § 2 Nr. 4 und 5 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV, deren PCR-Nachweis einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus nicht weniger als 28 Tage und nicht mehr als 90 Tage ab Probenentnahme zurückliegt,
- geimpfte Person, die mindestens eine Auffrischungsimpfung erhalten hat, oder
- genesene Person, die eine oder zwei Impfungen gegen das Coronavirus erhalten hat, wobei die Reihenfolge der Impfung und Infektion unerheblich ist.

4. Es leben Kinder im Haushalt, was ist zu beachten?

Wenn Sie schulpflichtige Kinder haben oder Kinder, die eine Betreuungseinrichtung wie Kita/Kindergarten/Hort besuchen, informieren Sie diese Einrichtungen bitte unbedingt über den COVID-Fall in Ihrem Haushalt. Unterliegen Ihre Kinder einer Absonderungspflicht, da sie nicht unter die Kategorie „quarantänebefreite Personen“ fallen, bedeutet dies, dass die Einrichtung bis zum Quarantäneende nicht besucht werden kann. Sollte auch Ihr Kind positiv getestet werden, informieren Sie bitte ebenfalls umgehend die Einrichtungsleitung.

5. Was gibt es noch zu beachten?

- Kontaktieren Sie Ihren Hausarzt telefonisch, falls Sie COVID-19-typische Symptome feststellen sollten.
- Es ist unbedingt ratsam sich gegen COVID-19 impfen zu lassen. Ihr Hausarzt kann Sie hierzu kompetent beraten.
- Eine Bescheinigung über die Absonderungspflicht und den Absonderungszeitraum wird auf Nachfrage von der zuständigen Ortschaftsbehörde (Ordnungsamt des Wohnortes) ausgestellt (vgl. § 7 Abs. 1 CoronaVO Absonderung).
- Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass unter anderem gemäß § 8 Nr. 1 und 2 CoronaVO Absonderung ordnungswidrig i. S. d. § 73 Abs. 1a Nr. 24 Infektionsschutzgesetz (IfSG) handelt, wer während seiner Absonderungszeit Besuch empfängt, den Absonderungsort verlässt oder einer bestehenden Pflicht zur Absonderung nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig nachkommt. Darüber hinaus sind weitere Sanktionen nach den Strafvorschriften des IfSG (§ 74ff) möglich.

Das Gesundheitsamt nimmt **nicht automatisch** mit Ihnen Kontakt auf. Sofern Sie weitere Fragen haben, können Sie sich an den folgenden Stellen informieren:

- Homepage des Sozialministeriums: www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-quarantaene/
- Hotline des Landesgesundheitsamtes unter 0711 904-39555
- Hotline des Sozialministeriums (mehrsprachig) unter 0711 410-11160
- Corona-Hotline des Landkreises Heilbronn unter 07131 994-5012 (Erreichbarkeit: Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und 13:30 bis 16 Uhr; Samstag, Sonntag und Feiertage von 12 bis 15 Uhr)